

Zweckverband IndustriePark Oberelbe | Breite Str. 4 | 01796 Pirna

Staatl. Rechnungsprüfungsamt
Löbau
Herrn Ralf Marx
Herwigsdorfer Str. 31

02708 Löbau

Ihr Schreiben vom:

Ihre Zeichen: Loe-0444/444/7-2022/6433

Amt, Abteilung: Finanzverwaltungsamt Stadt Heidenau
Bearbeiter: Herr Neugebauer
Zimmer: Rathaus A.214
Durchwahl: 03529 / 571-200
Fax-Nummer: 03529 / 571-11-200
eMail: jens.neugebauer@heidenau.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Dokumente
AZ: 20.00
Datum: 28.10.2022

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 04.05.2022 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

- Ihr Schreiben vom 22.05.2022

Sehr geehrter Herr Marx,

ich beziehe mich auf Ihr og. Schreiben, mit dem Sie den Bericht zu dem og. Prüfvorgang übersendet und den Zweckverband 'IndustriePark Oberelbe' (nachfolgend: Zweckverband) zur Stellungnahme aufgefordert haben.

Nachfolgend möchte ich zu den im Prüfbericht – Punkt II (S. 8) genannten Punkten Stellung nehmen:

TNr. III 4.2 Bewertungs- und Inventurrichtlinie

Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Der Zweckverband wird eine Bewertungs- und Inventurrichtlinie erarbeiten.

TNr. III 4.3 Festlegungen zur Wesentlichkeit

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband wird eine Festlegung der Wesentlichkeit i. S. d. § 62 Abs. 1 SächsKomHVO treffen.

TNr. III 5.1 Führung der Kassengeschäfte

Die Prüfungsfeststellung wird in ihren Feststellungen anerkannt. Der Folgerung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes (StRPA), die Zahlstelle aufzuheben, wird nicht gefolgt.

Zutreffend ist, dass in der Gründungsphase des Zweckverbandes die Zahlstelle mit einem über dem Kassenlimit liegenden Bargeldbestand ausgestattet worden ist.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe

Breite Str. 4, 01796 Pirna
Tel. +49 (0) 3501 5689-0
info@sep-pirna.de | www.zv-ipo.de

Verbandsvorsitzender

Jürgen Opitz
Bürgermeister Stadt Heidenau

Mitglieder

Große Kreisstadt Pirna
Stadt Heidenau
Stadt Dohna

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE34 8505 0300 0225 7988 08
BIC: OSDDDE81XXX

Der Zweckverband erkennt die Präferenz des unbaren Zahlungsverkehrs – wie im Prüfbericht durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (nachfolgend: StRPA) dargelegt – an.

Dennoch hält der Zweckverband an der Einrichtung der Zahlstelle aus Praktikabilitätsgründen fest.

Mit der Dienstanweisung zu den Feststellung- und Anordnungsbefugnissen (Stand 01.07.2019) hat der Zweckverband das Kassenlimit auf 500 € reduziert.

Die Festlegung des Zweckverbandes zum Kassenlimit wird bei der zukünftigen Ausstattung mit Barmitteln beachtet.

TNr. III 5.2 Repräsentationen

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband wird künftig darauf achten, entsprechende Leistungen nicht mehr zu tätigen.

TNr. III 6.1 Vertragsregister

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband hat damit begonnen, ein Vertragsregister aufzubauen.

TNr. III 6.2 Ausschreibung von Leistungen

Die Folgerung der Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Der Zweckverband wird bei der künftigen Leistungsvergabe die einschlägigen Vergabevorschriften berücksichtigen.

TNr. III 6.4 Gewerbemietvertrag

Der Zweckverband hat sich anlässlich seiner Gründung entschieden, kein eigenes Personal zu beschäftigen und sich für die Aufgaben gem. § 4 Verbandssatzung der Verbandsmitglieder oder anderer beauftragter Dritter zu bedienen.

Zur Sicherstellung dieser Aufgabenerledigung bestand für den Zweckverband Klarheit darüber, dass er für die teilweise Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedarf, soweit einzelne Aufgaben nicht durch Verbandsmitglieder erledigt würden.

Die Anmietung der Geschäftsstelle bei der Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna (SEP) erfolgte im Zusammenhang mit der Vergabe der Leistungen nach TNr. III 6.2, um Synergieeffekte einer räumlich verzahnten Unterbringung zwischen den für den Zweckverband tätigen Mitarbeitern der SEP (Projektsteuerung / Grunderwerb / Öffentlichkeitsarbeit) und den übrigen Einrichtungen der SEP nutzen zu können (bspw. Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der SEP – siehe Verträge Dienstleistungsverträge – Punkt 'Personaleinsatz'). Die Anmietung der Geschäftsräume diene somit auch der besseren Erreichbarkeit und Arbeitsfähigkeit.

Aufgrund der räumlichen Verzahnung erschien die Anmietung der Geschäftsstelle in Größe und Umfang sowie die Bereitstellung der Verwaltungsarbeitsplätze zweckmäßig sowie wirtschaftlich (Umsatzsteuerpflicht bei Leistungserbringung durch die SEP).

Der Verzicht auf ein Entgelt und eine entsprechende Regelung zur unentgeltlichen Nutzung in den Dienstleistungsverträgen (Projektsteuerung / Grunderwerb / Öffentlichkeitsarbeit) erschien dem

Zweckverband vor dem Hintergrund der Vertragsverhältnisse offensichtlich und bedurfte nach Ansicht des Zweckverbandes keiner expliziten Regelung in den Dienstleistungsverträgen.

Vor dem Hintergrund der räumlichen Verzahnung war es für den Zweckverband ebenfalls zweckmäßig und wirtschaftlich, die Reinigungsleistungen parallel zu der Reinigung der Geschäftsräume der SEP zu vergeben.

Der Zweckverband wird die Prüfungsfeststellung zum Anlass nehmen, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. neu zu bewerten.

TNr. III 6.5 Sonstige Kosten des Zweckverbandes

Den Feststellungen des StRPA wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband wird die Hinweise des StRPA bei zukünftigen Vertragsgestaltungen beachten.

Mit freundlichen Grüßen



J. Opitz
Verbandsvorsitzender